

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Rekurrenten beschwerten sich wegen Rechtsverweigerung, also wegen Verletzung des in Art. 4 der Bundesverfassung niedergelegten Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz, darüber, daß der Amtsschreiber von Bern und der Regierungsrat des Kantons Bern im angefochtenen Entscheid den Steigerungsakt vom 14. Februar 1903 nicht zur Fertigung zulassen. Nach ständiger Praxis liegt eine Rechtsverweigerung dann vor, wenn eine nach klarer Gesetzesvorschrift oder nach der Natur der Sache kompetente Behörde sich ohne Begründung oder aus nichtigen, bloß vorgeschobenen Gründen weigert, eine Amtshandlung vorzunehmen. Nun hat der Regierungsrat die Gründe, auf denen der angefochtene Entscheid beruht, seiner Zeit ausführlich dargelegt, und die Rekurrenten haben nicht einmal dargetan, daß sie materiell unrichtig, geschweige denn willkürlich seien.

Daß der Amtsschreiber als Fertigungsbeamter und der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde über den Amtsschreiber berechtigt und verpflichtet waren, zu prüfen, ob der Steigerungsakt vom 14. Februar 1903 formell zur Fertigung geeignet sei, haben die Rekurrenten nicht bestritten. Sie gehen sodann selber davon aus, daß, wenn Notar Boller als Verwalter des Konkurses Honegger nicht befugt war, die fragliche Steigerung in Bern vorzunehmen, der Entscheid des Regierungsrates richtig und die Weigerung des Amtsschreibers, zu fertigen, begründet ist. Nun enthält allerdings die Motivierung des angefochtenen Entscheides insofern einen gewissen Widerspruch, als zuerst die Frage nach den Kompetenzen der Konkursverwaltung als nebensächlich bezeichnet und hernach dennoch, und zwar durchaus richtiger Weise, das entscheidende Gewicht darauf gelegt wird, ob ein Konkursverwalter, der nicht zugleich Betreibungsbeamter ist, im Kanton Bern selber eine Steigerung leiten darf. Es ist aber klar, daß auf eine solche bloße Inkongruenz in der Begründung eines Entscheides eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung nicht gestützt werden kann. Bei der Antwort auf jene Frage hat der Regierungsrat auf die klare Vorschrift des § 67 des bernischen Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, wonach Versteigerungen durch den Betreibungsbeamten vorzunehmen sind, sowie darauf

abgestellt, daß auch nach dem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz — wie der Bundesrat als eidgenössische Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs seiner Zeit wiederholt ausgesprochen hat (Arch. II, 129; III, 128) — die Kantone öffentliche Beamte als für Steigerungen ausschließlich zuständig bezeichnen können. Diese Lösung ist nicht nur nicht willkürlich, sondern augenscheinlich richtig, und es ist insbesondere nicht einzusehen, wieso der Regierungsrat an die abweichende Auffassung der kantonalen Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibungs- und Konkurswesen gebunden gewesen und mit seinem Entscheid in das Gebiet der richterlichen Gewalt eingegriffen haben soll; denn er hatte die Frage nicht wie die Aufsichtsbehörde vom betreibungsrechtlichen, sondern vom Standpunkt des kantonalen Fertigungsrechts aus zu entscheiden und war daher zu einer selbständigen Prüfung zweifellos berechtigt.

Der Rekurs ist demnach abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

59. Urteil vom 30. September 1903 in Sachen

Einwohnergemeinde Twann gegen

Regierungsrat Bern und Einwohnergemeinde Erlach.

Rekurs gegen einen regierungsrätlichen Entscheid, durch den ein Stück Land einer Gemeinde zugeteilt worden ist, von seiten einer im Verfahren hierüber nicht beteiligten Partei. Einrede der Verspätung. Beginn der Rekursfrist.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Mit Beschluß vom 28. Mai 1892 teilte der Regierungsrat des Kantons Bern einen infolge der Jura-Gewässer-Korrektion zwischen der St. Petersinsel im Bielersee und der Gemeinde Erlach trocken gelegten Landstreifen, genannt „Heidenweg“, der Gemeinde

Erlach zu. Am 20. Dezember 1902 richtete der Gemeinderat Twann an die Staatskanzlei des Kantons Bern die Anfrage, wann und wie dieser Beschluß betreffend die Zuteilung des „Heidenwegs“ an Erlach dem Gemeinderat von Twann mitgeteilt worden sei. Die Staatskanzlei antwortete unterm 5. Januar 1903, daß der fragliche Regierungsratsbeschluß am 9. Juni 1892 dem Regierungsratshalteramt Erlach zu Händen der Gemeinde Erlach und der Amtsschreiberei eröffnet worden sei, an letztere mit dem Auftrag, die Zufertigung und Eintragung ins Grundbuch zu veranlassen. Dieser Mitteilung lag ein Protokollauszug über den Beschluß bei.

B. Mit Rechtschrift vom 3. März 1903 beschwerte sich der Gemeinderat Twann namens der Einwohnergemeinde über den Regierungsratsbeschluß vom 28. Mai 1892 wegen Verletzung der Kantonsverfassung und von Art. 4 der Bundesverfassung mit dem Antrag, es sei der Entscheid aufzuheben. Es wird geltend gemacht, der „Heidenweg“ gehöre zum Gemeindebezirk Twann, und daß längern ausgeführt, daß der angefochtene Beschluß, der ihn der Gemeinde Erlach zuteile, Art. 63 der Kantonsverfassung (der bestimmt, daß die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden nach Anhörung der Beteiligten durch Dekret des Großen Rates erfolgt) und Art. 4 Bundesverfassung verletze, und zwar die letztere Verfassungsbestimmung deshalb, weil die Gemeinde Twann vor der Zuteilung an Erlach nicht angehört worden sei.

C. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat in seiner Bernehmlassung in erster Linie beantragt, es sei auf den Rekurs wegen Verspätung nicht einzutreten, und hiezu ausgeführt: Die Gemeinde Twann sei an dem Verfahren, das zur Zuteilung des „Heidenwegs“ an Erlach geführt habe, gar nicht interessiert, noch als Partei beteiligt gewesen. Der Beschluß des Regierungsrates vom 28. Mai 1892 sei ihr daher auch nicht mitgeteilt worden. Die nachträgliche Übersendung eines Protokollauszuges durch die Staatskanzlei auf Verlangen der Gemeinde sei natürlich keine Mitteilung im Rechtssinn. Da somit eine Eröffnung des Beschlusses im Sinne von Art. 178, Ziff. 3 D.-G. nicht vorliege, laufe die 60tägige Rekursfrist von der sonstigen Kenntnisnahme an, sei also längst abgelaufen; denn es sei dem Gemeinderat Twann unbestreitbar schon seit Jahren bekannt, daß der „Heiden-

weg“ durch Regierungsratsbeschluß der Gemeinde Erlach zugeteilt worden sei. Der Regierungsrat hat im weiteren geltend gemacht, daß der Gemeinderat Twann, da er einen Eingriff des Regierungsrates in die gesetzgebende Gewalt behaupte, sich zuerst hätte an den Großen Rat des Kantons Bern als die oberste Staatsbehörde wenden sollen. Bevor eine Äußerung des Großen Rates über diesen Beschwerdebegrund provoziert und so der kantonale Instanzenzug erschöpft sei, habe das Bundesgericht keinen Anlaß, einzuschreiten. Eventuell hat der Regierungsrat die Legitimation der Einwohnergemeinde Twann in formeller und materieller Beziehung bestritten und ganz eventuell Abweisung des Rekurses als materiell unbegründet beantragt.

Die Einwohnergemeinde Erlach hat sich diesen Anträgen des Regierungsrates angeschlossen; —

in Erwägung:

1. Die 60tägige Frist zur staatsrechtlichen Beschwerdeführung vor Bundesgericht läuft entweder von der ordnungsmäßigen Publikation des angefochtenen allgemein verbindlichen kantonalen Erlasses, oder der Mitteilung der den Beschwerdeführer persönlich betreffenden Verfügung einer kantonalen Behörde an (Art. 178 D.-G.). Der von der Rekurrentin angefochtene Beschluß des Regierungsrates des Kantons Bern hat nun nicht den Charakter eines Erlasses allgemein verbindlicher Natur; denn er schafft nicht eine Norm des objektiven Rechtes, die für jedermann, den es angeht, Gültigkeit beansprucht, sondern er regelt lediglich ein spezielles Rechtsverhältnis und richtet sich nur gegen einen von vornherein bestimmten engern Kreis von Rechtssubjekten. Er ist demgemäß auch nie publiziert worden. Die Rekursfrist gegen diesen Beschluß kann daher nur von der Mitteilung an laufen. Nun kann hierunter lediglich die amtliche Mitteilung an die am Verfahren vor den kantonalen Instanzen beteiligten Parteien verstanden werden. Daß die bloße sonstige Kenntnisnahme genüge, läßt sich mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht vereinen. Auch die nachträgliche Übersendung eines Protokollauszuges an einen Dritten, der nicht Partei war, auf dessen Verlangen, wie es an die Rekurrentin geschah, ist keine amtliche Mitteilung einer Verfügung im angegebenen Sinn. Eine solche Mitteilung hat die Rekurrentin über-

haupt nie erhalten und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie an dem Administrativverfahren, das zum angefochtenen Beschluß geführt hat, gar nicht beteiligt war. Hieraus folgt aber, daß der Rekurrentin eine Rekursfrist in Bezug auf diesen Beschluß überhaupt nicht läuft; der Rekurs ist also nicht verspätet, wie der Regierungsrat geltend macht, sondern insofern verfrüht, als zur Zeit eine für die Rekurrentin anfechtbare Administrativverfügung überhaupt noch nicht vorliegt. Daß sich die bindende Kraft eines Entscheides auf diejenigen Personen beschränkt, die am Verfahren beteiligt waren, ist ein allgemeiner Grundsatz, der auch für Verwaltungsakte gilt, und es kommt für die Frage, ob eine Person beteiligt war, auch im Administrativverfahren lediglich darauf an, ob sie tatsächlich als Partei zugelassen und behandelt worden ist, und nicht darauf, ob sie materiell am Verfahren interessiert war oder sogar gesetzlich zur Partei berufen gewesen wäre. Der angefochtene Beschluß mag die Interessen der Rekurrentin tatsächlich berühren; formell verletzt er jedoch keine Rechte derselben, weil seine bindende Kraft sich nicht auf sie erstreckt, und weil es ihr daher jeder Zeit freistehen muß, in Bezug auf die streitige Frage der Zugehörigkeit des „Heidenwegs“ einen neuen Administrativentscheid zu provozieren.

2. Da aus dem angefochtenen Grunde auf den Rekurs nicht einzutreten ist, fallen Erörterungen darüber, ob im übrigen die Voraussetzungen der staatsrechtlichen Beschwerdeführung vorliegend gegeben wären, als überflüssig dahin. Nur das sei hier noch bemerkt, daß auf den Rekurs auch deshalb zur Zeit nicht hätte eingetreten werden können, weil die Rekurrentin sich über einen Eingriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt beschwert und es ihr daher hätte anheimgestellt werden müssen, zunächst an den Großen Rat des Kantons Bern, als an die oberste Staatsbehörde des Kantons, zu gelangen. (Vgl. auch Urteil i. S. Schaad gegen Bern, vom 6. Juni 1901); —

erkannt:

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

II. Ausübung der wissenschaftlichen Berufsarten.

Exercice des professions libérales.

60. Arrêt du 1^{er} juillet 1903, dans la cause Magne contre Conseil d'Etat de Fribourg.

Droit de pratiquer en qualité d'**avocat** dans le canton de Fribourg. — Compétence des cantons d'exiger encore d'autres conditions que la preuve de capacité, prévue par l'art. 33 Const. féd., notamment la moralité et l'honorabilité. Art. 5 Dispos. transit. de la Const. féd.

A. — En date du 21 juillet 1896, Victor Magne obtint de l'Université de Fribourg le diplôme de licencié en droit. Dans le but évident de se conformer à l'art. 33 de la loi du 22 novembre 1851, Magne sollicita, le 26 octobre 1897, du Conseil d'Etat de Fribourg la licence spéciale sans laquelle aucun candidat à la profession d'avocat ne peut régulièrement commencer son stage. Les candidats aux examens pour l'obtention du brevet d'avocat, dans le canton de Fribourg, devant être porteurs soit du diplôme de bachelier ès lettres, en même temps que de celui de licencié en droit (art. 1, lettre a. Règlement du 2 janvier 1886 pour les examens des aspirants à l'exercice du barreau et du notariat), soit du diplôme de docteur en droit de l'Université de Fribourg (art. 1 de la loi du 23 novembre 1894 modifiant l'art. 70 et abrogeant l'art. 72 de la loi du 18 juillet 1882 sur l'enseignement supérieur), et Victor Magne ne possédant ni le diplôme de bachelier ès lettres ni celui de docteur en droit, — le Conseil d'Etat fit prendre à Magne, avant de lui accorder la licence spéciale à fin de stage, l'engagement d'acquérir le grade de docteur en droit avant de se présenter à l'examen pour l'obtention du brevet d'avocat. Magne ayant pris cet engagement d'une façon formelle, le Conseil d'Etat lui délivra, le 29 octobre 1897, la licence sollicitée pour un terme de